

# RS Vwgh 1990/7/12 89/16/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1990

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10;

ErbStG §19;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 89/16/0089 Besprechung in: ÖStZ 1991, 562;

## Rechtssatz

Für die Beurteilung der Frage, ob eine Bereicherung bzw ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt oder nicht, hat die Gegenüberstellung der gemeinen Werte von Leistung und Gegenleistung Bedeutung. Für die Berechnung der Schenkungssteuer sind dagegen Leistung und Gegenleistung ausschließlich auf die im § 19 ErbStG bestimmte Weise zu bewerten (Hinweis E 1.12.1987, 86/16/0008).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160088.X01

## Im RIS seit

13.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)